

Zertifizierungsschema P36

Zollfachkraft

Ausgabe 4.0: 2020-04-27

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	3
2 Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1 Kompetenzprofil.....	3
2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	3
4 Prüfung	4
4.1 Bearbeitung eines Geschäftsfalls.....	4
4.2 Single-Choice Prüfung	4
5 Bewertungskriterien.....	4
5.1 Bearbeitung eines Geschäftsfalls.....	4
5.2 Single-Choice Prüfung	5
5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	5
6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	5
7 Rezertifizierung	5
7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	5
7.2 Ausstellung des Zertifikates.....	5
7.3 Fristen.....	5

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Zoll durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, verfügen im Sinne des *TaxComp – EU Tax Competency Framework*² sowie der Europäischen Norm EN16992³ über Grundkenntnisse im Zollrecht und der Prozesse der Abwicklung von Zollvorgängen. Sie sind in der Lage, mit Zollbehörden zu kooperieren und können einen rechtskonformen Warenverkehr mit Drittländern sicherstellen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung zollrelevanter Vorgänge aufweisen:

2.2.1 Grundlagenkenntnisse und Überblickswissen im Zollrecht (z.B. Unionszollkodex, Durchführungsvorschriften dazu, Zolltarif) sowie dem Zollrecht angrenzende Rechtsbereiche, (z.B. Handelsbeschränkungen, Steuer- und Abgabenrecht, Ursprungs- und Präferenzrecht, Finanzstrafrecht, Haftungsrisiken, Sanktionen, Aufbau Zollverwaltung)

2.2.2 Kenntnisse bezüglich der Prozesse der Abwicklung von Zollvorgängen einschließlich der Nutzung der vom Gesetzgeber gewollten Vorteile, Vereinfachungen und Erleichterungen (z.B. Zollaussetzungen, Bewilligungen für vereinfachte Zollverfahren),

2.2.3 Kooperation mit der Zollbehörde, Kenntnis der wesentlichen prozessualen Abläufe der Zollverwaltung (z.B. Fristenläufe, Zuständigkeiten, Warenkontrolle)

2.2.4 Überwachung der für das Unternehmen durch Dritte erbrachten Zolldienstleistungen, Vertretungsverhältnisse, Vollmachten

2.2.5 Wissen über unternehmensrelevante Prozesse (z.B. Wareneingang, Warenausgang) und Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten wie z.B. Buchhaltung (Zollwert, Abgabenbescheid).

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Erfüllung eines der nachfolgenden angeführten Kriterien:

- Nachweis einer facheinschlägiger Ausbildung basierend auf den Inhalten gemäß Pkt. 2.2 im Mindestausmaß von mind. 60 Stunden oder

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² TaxComp – EU Tax Competency Framework, Publications Office of the European Union, 2019: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/5_taxcompeu_communication_messages_-_kp0119773enn_0.pdf

³ ÖNORM EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

- Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer Lehre zum Speditionskaufmann plus mindestens zwei Jahre fach-einschlägiger Berufserfahrung (in einem zollspezifischen Berufsfeld) oder
- Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer kaufmännischen Lehre und/oder Matura sowie eine mindestens drei-jährigen Berufserfahrung im Außenwirtschaftsbereich oder
- Nachweis einer fünfjährigen Berufserfahrung im Außenwirtschaftsbereich.

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der Kandidatin/vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu über-mitteln.

4 Prüfung

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen.

4.1 Bearbeitung eines Geschäftsfalls

Im Rahmen dieses Teils der Prüfung wird ein Geschäftsfall vorgegeben, der immer eine Import- und Exportkom-ponente aufweist. Im Rahmen des Geschäftsfalles muss der Kandidat folgende Fragestellungen bearbeiten:

- Zulässigkeit des Geschäftsfalles (5 Punkte)
- Einreihung in den Zolltarif (10 Punkte)
- Beurteilung des Warenursprungs und Anwendung von Zollpräferenzen (10 Punkte)
- Beurteilung der steuerrechtlich relevanten Aspekte des Geschäftsfalles (10 Punkte)
- Festlegung der anwendbaren Zollverfahren (10 Punkte)
- Beschreibung eines möglichen Ablaufs der Zollabwicklung (15 Punkte)
- Ermittlung des korrekten Zollwerts (10 Punkte)

Die maximale Dauer der dieses Teils der Prüfung beträgt zwei Stunden.

Anmerkung: die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist erlaubt.

4.2 Single-Choice Prüfung

Dieser Teil der Prüfung wird in Form eines Single-Choice Tests abgehalten und umfasst 24 Fragen aus den fünf Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 wie folgt:

- Je 6 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1 und Abschnitt 2.2.2;
- Je 4 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3; 2.2.4 und 2.2.5.

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 60 Minuten festgelegt.

Anmerkung: die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen und Mitschriften ist erlaubt.

5 Bewertungskriterien

5.1 Bearbeitung eines Geschäftsfalls

Dieser Prüfungsteil wird mit maximal 70 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteils müs-sen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=42 von insgesamt 70 Punkten) erreicht werden.

5.2 Single-Choice Prüfung

Dieser Prüfungsteil wird mit maximal 24 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteils müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=14 von insgesamt 24 Punkten) erreicht werden.

5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=56 von insgesamt 94 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für 5 Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.